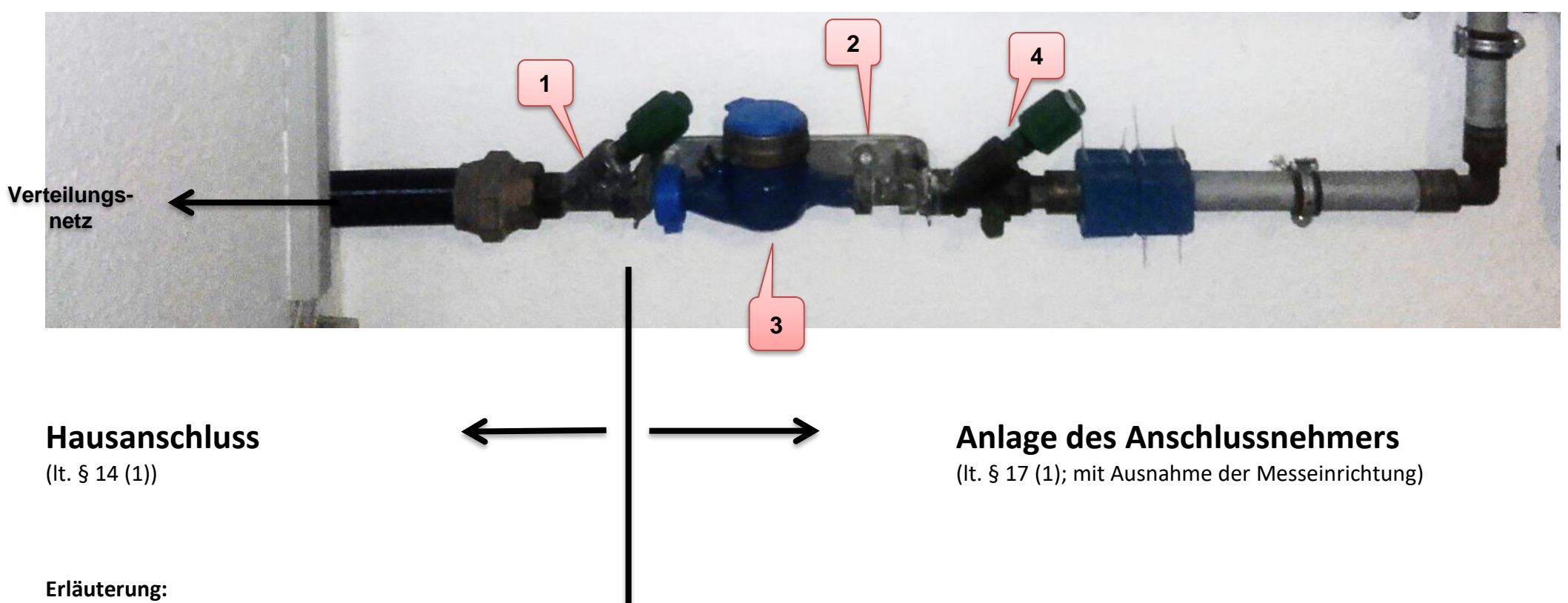


Informationen zum Wasserhausanschluss

(Grundlage ist die Wasserversorgungssatzung der Stadt Mengen)



Hausanschluss

(lt. § 14 (1))

Erläuterung:

- 1 Hauptabsperrvorrichtung
- 2 Wasserzählerbügel
- 3 Geeichter Wasserzähler (Messeinrichtung)
- 4 Absperrarmatur mit Rückflussverhinderer (der Rückflussverhinderer ist zwingend vorgeschrieben. Siehe DIN 1988, DIN EN 1717)

Hinweis zum Hausanschluss:

Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt (Auszug § 14 (1)).

Hinweis zur Anlage des Anschlussnehmers:

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Errichtung und wesentliche Änderung der Anlage dürfen nur durch die Stadt Mengen oder ein zugelassenes Installationsunternehmen durchgeführt werden (Auszug § 17 (1) und (2)).